

Männer-Turnverein 1901
Urberach e.V.



Beitragsordnung

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage.....	3
§ 2 Solidaritätsprinzip	3
§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	3
§ 4 Regelungen	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	5
§ 6 Grundbeiträge.....	5
§ 7 Zusatzbeiträge.....	5
§ 8 Ermäßigte Beiträge.....	6
§ 9 Familienbeitrag	6
§ 10 Fördernde Mitglieder	7
§ 11 Beiträge für Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder.....	7
§ 12 Änderung des Mitgliederstatus	7

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 2,4,6,7 der Satzung in der Fassung vom 22.03.2024.

Die letztmalig in der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 festgesetzten Mitgliedsbeiträge der § 5 bis § 10 dieser Beitragsordnung treten am 01.01.2025 in Kraft.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat satzungsgemäß in ihrer Sitzung am 22.03.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fast

- die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus den § 5 und Folgende in dieser Beitragsordnung.
 3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise gem. § 7(g) der Satzung.
 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, haften die betreffenden Mitglieder für die dem Verein daraus entstehenden Nachteile.
 5. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen, wobei der Monat des Eintritts voll zählt.
 6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden (Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle bis 30.11). Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
 7. Alle Beiträge des Vereins sind, sofern nicht durch das Lastschriftverfahren vereinbart, auf ein Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindungen lauten:
 8. Konto-Nr. 3 413 934 – Vereinigte Volksbank Maingau (BLZ 501 900 00) IBAN: DE87 5019 0000 0003 4139 34, BIC: FFVBDEFF
 9. Konto-Nr. 45 900 206 – Sparkasse Dieburg (BLZ 50852651) IBAN: DE06 5085 2651 0045 9002 06, BIC: HELADEF1DIE.
 10. Alle Mitgliedsbeiträge sind zum 01.01.jedes Jahres fällig.
 11. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen und Strafgebühren gem. Satzung § 7(b) erhoben.
 12. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

13. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Auf die diesbezüglichen Regelungen des §7 (b) der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der zu zahlende Mitgliedbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag gemäß § 6 und den Zusatzbeiträgen gemäß § 7 zusammen.

§ 6 Grundbeiträge

BG		Jahresbetrag
01	Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Erwachsene)	168,00 €
03	Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ermäßigter Grundbeitrag)	123,00 €
05	Familiengrundbeitrag (gem. § 9)	280,00 €
06	Fördernde Mitglieder (gem. § 10)	mind. 56,00 €
07	Seniorinnen und Senioren ab 63 Jahre	139,00 €

Gem. § 7 (b) der Satzung ist eine jährliche oder halbjährliche Zahlungsweise möglich.

§ 7 Zusatzbeiträge

BG		Jahresbetrag
61	Kunstschwimmen	30,00 €
63	Ballett	30,00 €
64	Tai Chi / Kung Fu / Chi Shu (Erwachsene und Senioren)	90,00 €
65	Tai Chi / Kung Fu / Chi Shu (Kinder, Jugendliche)	60,00 €
67	Taekwondo	30,00 €

68	Judo	30,00 €
69	Kickboxen	30,00 €
70	Tennis (Erwachsene und Senioren)	90,00 €
71	Tennis (Kinder, Jugendliche)	30,00 €

§ 8 Ermäßigte Beiträge

Soweit in §§ 6 + 7 vorgesehen können bis zum 30.11. eines jeden Jahres über die MTV Geschäftsstelle Anträge auf ermäßigte Beiträge mit entsprechenden Nachweisen mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres an den Geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

Für Kinder unter 18 Jahren gilt eine genehmigte Ermäßigung bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Für Jugendliche über 18 Jahren kann eine Ermäßigung beantragt werden von Studenten, Auszubildenden und Ableistenden eines Bundesfreiwilligendienstes oder Freiwilligen Sozialen Jahres, wenn eine dieser Voraussetzungen für mindestens 6 Monate im Folgejahr vorliegt. Eine genehmigte Ermäßigung gilt nur für das folgende Kalenderjahr, längstens aber für das Kalenderjahr in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.

§ 9 Familienbeitrag

Ein Familienbeitrag kann für Ehepaare und Familien beantragt werden. Dabei dürfen die Kinder der Familie ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sie befinden sich in einer Ausbildung oder leisten den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ab, was durch Nachweis jährlich belegt werden muss, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Alle unter der Familienmitgliedschaft zusammengefassten Personen müssen die gleiche Anschrift (Hauptwohnsitz) besitzen und alle Beiträge werden vom gleichen Konto abgebucht. Der Familienbeitrag wird auf Antrag vom Geschäftsführenden Vorstand gewährt.

Sind Familienmitglieder Abteilungen angehörig, für die der Verein einen Zusatzbeitrag erhebt, darf der gesamte Beitrag für die Familie 420,00 € nicht überschreiten.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Der Beitragssatz kann von dem fördernden Mitglied eigenständig festgelegt werden, wobei ein Mindestbeitrag einzuhalten ist.

§ 11 Beiträge für Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder

Die Beiträge für Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder werden vom Hauptvorstand festgesetzt.

§ 12 Änderung des Mitgliederstatus

Eine Umgruppierung in eine andere Tarifgruppe aufgrund des Eintretens von Ereignissen (Vollendung des 18. bzw. 63. Lebensjahres, Ausbildungsende etc.) sowie aufgrund von genehmigten Anträgen erfolgt immer mit Wirkung zum 01. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Rödermark, den 22. März 2024

Renate Frank-Ulke
Vorsitzende

Sven Liebel
Vorsitzender